

Systematik des Beihilfebemessungssatzes (§ 15 HBeihVO)

besondere Bemessungssätze	Abschläge	Grundbemessungssatz § 15 Abs. 1 HBeihVO	Zuschläge
50% bei Sachleistungsbeihilfe (§ 15 Abs. 3)	-50% bei Arbeitgeberzuschuss zur privaten KV (§ 15 Abs. 8 Satz 1)	von 50% =Ausgangssatz	+15 % bei stationärer Behandlung (höchstens 85%, § 15 Abs. 6)
100% bei 1. freiwillig 2. ohne Zuschuss in der GKV Versicherten 3. nach Abzug der gezahlten Kassenleistung (§ 15 Abs. 7)	-20% bei Versorgungsempfängern mit Zuschuss zur privaten KV von mind. 41 Euro/Monat sowie bei Beihilfeberechtigten mit Zuschuss außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses von mind. 41 Euro/Monat zur PKV (§ 15 Abs. 8 Satz 2)	+ 5% + 5% je berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Kinder im Familienzuschlag, Ehegatte) + 5% unter Beachtung von § 15 Abs. 2 + 5%	+10 % bei Versorgungsempfängern +weitere 5 % bei Witwe/Witwer (§ 15 Abs. 4)
Bei Pflegeaufwendungen nach § 9 Bemessungssatzregelung des Bundes (§ 15 Abs. 10)		bis 70 % =Obergrenze Faustregel: nicht bemessungssatzerhöhend: 1. berufstätiger Ehegatte 2. pflichtversicherte Kinder (Ausnahme: Student, familienversicherte Kinder)	+20 % bei Leistungsausschluß (inzwischen bedeutungslos geworden, § 15 Abs. 5)

Grundsätzlich gilt: Maßgeblich für die Bemessungssatzermittlung sind die Verhältnisse zum **Zeitpunkt der Antragsstellung** (§ 15 abs. 1 Satz 8).

Abweichung: Todesfall (§ 15 Abs. 1 Satz 9, § 16 Abs. 1 Satz 2)